



INFO Abteilung 373

Vorbeugender Brandschutz

Allgäuer Festwoche in Kempten (Allgäu) Brandschutzbestimmungen und Brandschutzmaßnahmen

Stand: 01.02.2023

Insbesondere Messeveranstaltungen wie die Allgäuer Festwoche bringen neben den erwünschten Faktoren wie hohe Besucherzahlen, Maschinen- und Fahrzeugausstellungen oder die Präsentation technischer Neuerungen auch weniger gewollte Begleiterscheinungen. Hohe Brandlasten, hohe Menschenansammlungen auf engem Raum, stark frequentierte Sonderschauen etc. können die Sicherheit bei einer solchen Großveranstaltung nachteilig beeinflussen.

Um dem Brandschutz auf dem Gelände der Allgäuer Festwoche Rechnung zu tragen, sind daher die Beachtung von vorbeugenden Maßnahmen und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen unbedingt erforderlich.

Um den Ausstellern auf der Allgäuer Festwoche eine Hilfestellung an die Hand zu geben, haben wir dieses Merkblatt erstellt und bitten um die Beachtung der unten genannten Punkte.

- 1. Baustoffe und Bauteile müssen mindestens schwer entflammbar sein.**
- 2. Brandschutzbestimmungen**
Die einschlägigen gesetzlichen Brandschutzbestimmungen sind zu beachten (z.B. Verordnung zur Verhütung von Bränden - VVB, Verordnung über die brennbaren Flüssigkeiten - VbF, etc.).
- 3. Brandverhütung und Abwehrender Brandschutz**
Die Brandverhütung obliegt dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz (ABuK). Den Ausstellern wird empfohlen, sich in allen brandschutztechnischen Zweifelsfällen rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.

Der Abwehrende Brandschutz (Einsatz- und Wachdienst) wird durch die Freiwillige Feuerwehr Kempten (Allgäu) sichergestellt. Die Feuerwehr ist generell über die **112** zu alarmieren.
- 4. Ausgänge und Notausgänge**
Sämtliche Ausgänge, Notausgänge und Gänge, die in den Hallen planmäßig festgelegt sind, müssen in voller Breite freigehalten werden. Die Ausgänge sind während der Veranstaltung unversperrt zu halten. Rettungswegkennzeichnungen dürfen nicht verhängt oder anderweitig unkenntlich gemacht werden. Informationsstände oder Tische dürfen nicht unmittelbar an Zu- bzw. Ausgängen aufgestellt werden.



5. Brandschutztechnische Einrichtungen

Brandschutztechnische Einrichtungen (z.B. Handfeuerlöcher, Feuermelder, Rauchschutztüren, Oberflurhydranten etc.) sind jederzeit gut sichtbar, frei zugänglich und einsatzbereit zu halten. Sie dürfen nicht verbaut, verdeckt oder gar entfernt werden.

6. Brandgefährliche und explosive Stoffe

Die Lagerung und Verwendung von brennbaren flüssigen, gasförmigen oder explosiven Stoffen ist generell untersagt. Für Lebensmittelstände gelten Ausnahmen.

7. Dekorationen

Sämtliche für Dekorationszwecke verwendete Stoffe und Kunststoffe müssen mindestens schwer entflammbar oder nach DIN 4102 imprägniert sein. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist jederzeit an den Ständen bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

8. Standgestaltung

Die Standgestaltung ist so vorzunehmen, dass keine schwer einsehbaren bzw. schwer zu kontrollierende Winkel/Ecken entstehen.

9. Rauchverbot, Glut- und Aschereste

In den Ausstellungshallen und -räumen besteht grundsätzlich ein absolutes Rauchverbot. In den von der Festwochenleitung ausdrücklich genehmigten Bereichen, in denen geraucht und/oder offenes Feuer und Licht verwendet werden darf, ist besondere Vorsicht geboten. Glut- und Aschereste (Zigaretten, Zigarren, Pfeifenglut, etc.) dürfen nur in die dafür vorgesehenen Ascheablagen (Aschenbecher) eingebracht werden. Die Aschenbecher sind so bald als möglich in dicht schließende, nicht brennbare Behälter zu entleeren. In diese Behälter dürfen keine anderen brennbaren Abfälle (Verpackungen, Papier, Kartonagen, Taschentücher, etc.) eingebracht werden.

Brennbare Abfälle sind in die hierfür vorgesehenen Behälter zu geben und so bald als möglich ebenfalls in dicht schließende und nicht brennbare Behälter zu entleeren.

Generell gilt: Brandlasten sind so gering wie irgend möglich zu halten!

10. Schneid-, Schleif-, Schweiß- und Lötarbeiten

Heißenarbeiten unter Verwendung von Gasen sind während der Betriebszeit nicht gestattet. Generell sind alle Heißenarbeiten unter genauer Beschreibung der Schutzvorkehrung bei der **Festwochenleitung anzeigepflichtig**. Für weitere, brandgefährliche Arbeiten gelten besondere Sorgfaltspflichten!

Wir möchten Sie noch auf folgendes hinweisen:

Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der brandschutzrechtlichen Vorschriften liegt im privaten Bereich. Mängel in diesem Bereich können im Schadensfall zu privatrechtlichen und strafrechtlichen Haftungsfragen führen.

Sollten Sie weitere Fragen zum Thema „Brandschutz“ haben, stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Informationen zum Bereich des Baurechtes (Gebäude, bauliche Einrichtungen, fliegende Bauten, Fahrgeschäften etc.) werden vom Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt der Stadt Kempten (Allgäu) unter Telefon 0831-2525-6041 beantwortet.